

SATZUNG
FÜR DIE ELISABETH ENGELS-STIFTUNG
VOM 31.10.1990

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Elisabeth Engels-Stiftung“. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Kalletal (Schloß Varenholz).

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Dazu gehört auch die Förderung begabter und sozial schwach gestellter Kinder.
3. Die Stiftung vermietet das Schulgebäude mit sämtlichen Bestandteilen und Zubehör und verpachtet den Internatsbetrieb an die als gemeinnützig anerkannte Private Realschule Varenholz Hans-Ulrich Steinke GmbH (Trägerkörperschaft). Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen zu Eigenleistungen verwirklicht, die die Trägerkörperschaft nach dem Ersatzschulfinanzgesetz aufzubringen hat (Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 AO).
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven der Elisabeth Engels-Stiftung in Kalletal/Schloß Varenholz.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:
 - a) vier Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nach Ablauf von vier Jahren endet. Die Amtsperioden sind so festzulegen, daß jährlich nur ein Mitglied ausscheidet. Die verbleibenden drei Mitglieder ergänzen den Vorstand durch Hinzuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden am Ende des Kalenderjahres statt,
 - b) dem jeweiligen Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe,
 - c) zwei Vertretern des Landesverbandes Lippe, die von dessen Beschlußorgan bestimmt und abgerufen werden.

Das Amt aller Mitglieder endet außer nach den obigen Bestimmungen durch Tod oder Rücktritt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von zwei Kalenderjahren. Die Wahl findet jeweils am Ende des Kalenderjahres statt.

2. Der Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. An der Abstimmung und Beschlußfassung sind sie nicht beteiligt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - d) die Anstellung der Mitarbeiter der Stiftung,
 - e) die Festlegung der Geschäftsordnung der Stiftung,
 - f) die Beschlußfassung über die Einrichtung anderer Bildungseinrichtungen,
 - g) die Bestellung von Ausschüssen, in denen die Mehrheit aus stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen soll.

§ 9

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 b), e) und f) ist eine Mehrheit von 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Kommt ein Beschluß nicht zustande, entscheidet der Vorstand auf einer erneut fristgerecht durch eingeschriebenen Brief einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

§ 10

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

1. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung ist eine Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbe-

hörde und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Im Falle der Auflösung der Stiftung soll das Vermögen dem Landesverband Lippe zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Lippe zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Kalletal, den 31. Oktober 1990

Rinne, Vorsitzender

Arning, Stellvertr. Vorsitzender